

Haushaltssatzung
des Landkreises Alzey-Worms
für das Haushaltsjahr 2011

Der Kreistag des Landkreises Alzey-Worms hat aufgrund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) und der §§ 95 ff. Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen. Die Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde vom hiermit bekannt gemacht.

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Für das Haushaltsjahr 2011 werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge	auf	119.738.184 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	<u>132.334.023 €</u>
der Jahresfehlbetrag	auf	-12.595.839 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen	auf	115.684.624 €
die ordentlichen Auszahlungen	auf	<u>123.685.847 €</u>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	-8.001.223 €

die außerordentlichen Einzahlungen	auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen	auf	<u>210.000 €</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	-210.000 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	4.763.350 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	<u>12.418.363 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-7.655.013 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	18.265.136 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	<u>2.398.900 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	15.866.236 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, die zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich sind, wird festgesetzt für

zinslose Kredite	auf	182.000 €
verzinsliche Kredite	auf	7.655.013 €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 6.288.500 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 4.737.400 €.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 85.000.000 €.

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Abfallwirtschaftsbetrieb

Für den Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebs werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen auf 0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für die in künftigen Wirtschaftsjahren Kredite in Anspruch genommen werden müssen auf 0 €
3. der Gesamtbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung auf 500.000 €

§ 6

Kreisumlage

1) Die Kreisumlage, die der Landkreis nach § 58 Abs. 3 LKO i. V. mit § 25 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30.11.1999 (GVBl. S. 415), in der derzeit gültigen Fassung, von den Orts- und Verbandsgemeinden sowie von den verbandsfreien Städten im Haushaltsjahr 2011 erhebt, wird einheitlich auf 41,2 v. H. der in § 25 Abs. 1 LFAG bestimmten Umlagegrundlagen festgesetzt.

2) Das Umlagesoll aus der Kreisumlage beträgt:

- für das laufende Haushaltsjahr 38.436.140 €
- für das vorangegangene Haushaltsjahr 36.398.641 €

3.) Die Kreisumlage ist mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Haushaltsjahres an die Kreiskasse Alzey-Worms zu entrichten.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2008 (Eröffnungsbilanz) betrug:	-498.538,16 €.
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008 beträgt:	-3.690.155,11 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009 beträgt:	-9.157.289,24 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010 beträgt:	-23.742.036,24 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011 beträgt:	-36.337.875,24 €.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9 Deckungsfähigkeit

Die Aufwendungen der Kontengruppen 50 - Personalaufwendungen und 51 - Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 16 Abs.1 Satz 1 GemHVO aus der Deckungsfähigkeit der Teilhaushalte herausgenommen und für alle Teilhaushalte gemeinsam in einem Deckungskreis zusammengefasst.

Die Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden gemäß § 16 Abs.3 GemHVO innerhalb der Teilhaushalte 21 – Schule, Sport, Kultur, 61 – zentrales Gebäudemanagement Bauwesen sowie dem Produkt 5420 – Kreisstraßen jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

In den Produkten 2151, 2153, 2154, 2171, 2172, 2181, 2192, 2211, 2212, 2213 und 2311 (kreiseigene Schulen) wurden Budgets gebildet, die aus dem Deckungskreis des Teilhaushaltes 21 herausgenommen und in eigenen Deckungskreisen bewirtschaftet werden. Über diese Budgets verfügen die Schulen selbst.

§ 10 Leistungsentgelt

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14.04.1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0 €
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	15.000 €.

Alzey,
Kreisverwaltung Alzey-Worms

Ernst Walter Görisch
Landrat